

## Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule

### Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte



Quelle: School kids running in elementary school hallway, front view Stock-Foto | Adobe Stock

## Eine Arbeitshilfe

## **Impressum**

### **Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Schule**

#### **Ansprechpersonen / Kontakt:**

**Polizeipräsidium Mittelfranken – SG E 3**

[pp-mfr.pjs@polizei.bayern.de](mailto:pp-mfr.pjs@polizei.bayern.de)

**Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Nürnberg**

[pjs@stadt.nuernberg.de](mailto:pjs@stadt.nuernberg.de)

**Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg**

[stephanie.hoffmann-ullrich@schulen.nuernberg.de](mailto:stephanie.hoffmann-ullrich@schulen.nuernberg.de)

Copyright © 2025 Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Nürnberg, Kooperation Polizei, Jugendhilfe, Schule

Bildnachweis: School kids running in elementary school hallway, front view Stock-Foto | Adobe Stock

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Wir freuen uns, wenn die Arbeitshilfe eine Unterstützung ist. Bei einer Verwertung von Inhalten ist auf die Herausgeberin Kooperation Polizei, Jugendhilfe, Schule in Nürnberg hinzuweisen.

Herausgegeben 2013, aktualisiert April 2025

# Inhalt

Kinderschutz als wichtige Aufgabe an den Schulen .....	4
1. Grundsätzliches zum Kinderschutz .....	5
1.1 Kindeswohlgefährdung - Begriffsklärung.....	5
1.2 Formen von Kindeswohlgefährdung .....	5
1.3 Handlungsschritte der Schule nach § 4 KKG bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung .....	6
2. Gewichtige Anhaltspunkte als Hinweise auf eine Gefährdung .....	7
2.1 Gewichtige Anhaltspunkte .....	7
2.2 Indikatorenliste bei vermuteter Kindeswohlgefährdung .....	7
2.3 Festhalten von Beobachtungen – Dokumentation im Kinderschutz.....	9
2.4 Austausch unter Kolleginnen und Kollegen.....	11
2.5 Leitfaden für das interne Beratungsgespräch .....	12
2.6 Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen.....	13
3. Der Allgemeine Sozialdienst ASD des Jugendamts.....	16
3.1 Kinderschutz .....	16
3.2 Mitteilung an den ASD.....	17
3.3 Vorgehensweise des ASD .....	18
3.4 Hinweise zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt .....	18
Anhang .....	19
1. Verfahrensablauf .....	19
2. Gesetzentexte .....	20
2.1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz .....	20
2.2 Sozialgesetzbuch VIII .....	21
2.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) .....	21
2.4 Bürgerliches Gesetzbuch BGB .....	24
3. Gewichtige Anhaltspunkte .....	24
4. Kinderschutz braucht Datenschutz.....	26
5. Checkliste bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung .....	28

# Kinderschutz als wichtige Aufgabe an den Schulen

Die Schule ist einer der wichtigsten Sozialisationsorte für Kinder und Jugendliche. Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft handeln Schule und Jugendhilfe hier gemeinsam zum Wohle des jungen Menschen. Die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule finden sich zum einen in den Art. 31 BayEUG und § 81 Nr. 1 SGB VIII sowie in den „Ministeriellen Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen“ (Januar 2021).

Lehrerinnen und Lehrer stehen dem Kind nahe und erlangen daher häufig auch Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind Handlungssicherheit und eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der beteiligten Stellen besonders wichtig.

Umfassender Kinderschutz in der Schule braucht das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, der pädagogischen Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter.

Mit den Empfehlungen in dieser Arbeitshilfe möchten wir Hinweise zum Vorgehen und zum Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sowie Handlungssicherheit und Orientierung geben.

Nürnberg, Juli 2024

Die Kooperation PJS

**Erste Ausgabe erstellt in 2013 von:**

- Wolfgang Noller (Schule)
- Andrea Blendinger (Schule)
- Gerda Steinkirchner (Jugendamt)

**Aktualisiert in 2023/2025 von:**

- Wolfgang Noller (Schule)
- Stephanie Hoffmann-Ullrich (Schule)
- Sandra Nausner (Jugendamt)

# 1. Grundsätzliches zum Kinderschutz

Kinder- und Jugendschutz ist eine staatliche Aufgabe und damit Aufgabe aller Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule von großer Bedeutung.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gibt es zahlreiche gesetzliche Regelungen. Für die Jugendhilfe sind dies insbesondere das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) und für die Schule das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie das BayEUG.

Art. 31 BayEUG enthält für die Schulen eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe sowie eine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers erheblich gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich sind.

## 1.1 Kindeswohlgefährdung - Begriffsklärung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist das Kindeswohl gefährdet, wenn eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG FamRZ 2010, 713, 714 Rn 41; BGH FamRZ 1956, 350, 351; FamRZ 2005, 344, 345; OLG Brandenburg FamFR 2010, 357; OLG Hamm FamRZ 2009, 1752 f; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1599).

## 1.2 Formen von Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung: zum Beispiel unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung, mangelnde Hygiene, fehlende medizinische Versorgung; Mangel an elterlicher Liebe, Wertschätzung, Zuwendung, häufiges Alleinlassen, fehlende Förderung sozialer Kontakte, Verletzung der Aufsichtspflicht
- psychische Gewalt: Handlungen und wiederkehrende Aussagen oder Handlungen, die dem Kind vermitteln, wertlos, ungeliebt, ungewollt zu sein; dazu zählen zum Beispiel Demütigungen, Drohungen, Isolierungen; Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen (häusliche Gewalt)
- physische Gewalt: gewalttätige Handlungen mit und ohne Gegenständen, zum Beispiel Prügeln, Schütteln, thermische Gewalt, Stiche, Strangulation; weibliche Genitalverstümmelung
- sexualisierte Gewalt: Sexuelle Handlungen - mit und ohne Körperkontakt – die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzen und damit gegen den Willen des jungen Menschen vorgenommen wird, bzw denen der junge Mensch aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Sexuelle Handlungen an Kindern (unter 14 Jahren) ist immer strafbar. Dabei wird Sexualität oft als Mittel zur Machtausübung oder Erniedrigung eingesetzt, und es kann sowohl körperliche als auch verbale Übergriffe umfassen.

## 1.3 Handlungsschritte der Schule nach § 4 KKG bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, sollten folgende Schritte eingehalten werden:

**1. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten:** Zunächst sollte ein vertrauliches Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geführt werden, um die Situation zu klären.

Von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist dann abzusehen, wenn dies den Schutz des Kindes gefährden würde. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, wenn eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten nicht ausgeschlossen werden kann. Die beteiligte Lehrkraft hat nach bestem Wissen und Gewissen eine Einschätzung vorzunehmen, ob das Kind nach der Information der Erziehungsberechtigten über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung noch sicher ist.

**2. Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen:** Der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin ist in einer alters- und situationsgerechten Weise in die Gespräche einzubeziehen.

**3. Unterstützungsangebote vorschlagen:** Es sollte aktiv versucht werden, die Erziehungsberechtigten sowie den Schüler oder die Schülerin davon zu überzeugen, geeignete Unterstützungsmaßnahmen – sowohl inner- als auch außerschulische – in Anspruch zu nehmen. Beispiele hierfür sind die Jugendsozialarbeit an Schulen oder andere relevante Hilfsangebote.

**4. Beratung bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung:** Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos haben Schulen auch Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (vgl. §§ 4 KKG und 8b SGB VIII). Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISeF) ist eine pädagogische Fachkraft mit spezialisierten Kenntnissen im Kinderschutz. Sie berät bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten, schätzt das Gefährdungsrisiko ein und bespricht mögliche weitere Handlungsschritte. Sie berät auch zur Frage, ob im konkreten Fall die Erziehungsberechtigten einzbezogen werden sollen. Die Insoweit erfahrene Fachkraft hat keine Weisungsbefugnis, d.h. die Fallverantwortung bleibt bei der ratsuchenden Lehrkraft. Vor der Übermittlung von Informationen an die ISeF müssen diese aus Datenschutzgründen pseudonymisiert werden.

**5. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamts**

Kann die (drohende) Gefährdung mit den getroffenen Maßnahmen nicht abgewendet werden und wird ein Tätigwerden des ASD erforderlich, ist die Schule befugt, den ASD zu informieren. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Erziehungsberechtigten sind über die Mitteilung an den ASD in Kenntnis zu setzen. Es gilt der Grundsatz, dass eine Mitteilung an den ASD zwar gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, jedoch nicht ohne ihr Wissen erfolgen kann.

Von einer Information der Erziehungsberechtigten kann und muss dann abgesehen werden, wenn deren Einbeziehung die Situation des Kindes deutlich verschlechtern würde und der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann.

Rückmeldung durch den ASD: Die meldende Lehrkraft erhält eine Rückmeldung von dem ASD, ob dieser die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Schülers / der Schülerin tätig geworden ist bzw. noch tätig ist.

## 2. Gewichtige Anhaltspunkte als Hinweise auf eine Gefährdung

### Vom Bauchgefühl zum gezielten Beobachten und Wahrnehmen

#### 2.1 Gewichtige Anhaltspunkte

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Fachkräfte zum Schutz von Kindern verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen. Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Beobachtungen und ernstzunehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines jungen Menschen gefährden bzw. eine Gefährdung erwarten lässt. Oft ist es nicht ein einzelner Hinweis, der eine Kindeswohlgefährdung begründen lässt, sondern es müssen in der Regel mehrere Aspekte berücksichtigt werden.

Für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen ist Kindeswohlgefährdung oft nicht direkt erkennbar. Es gibt jedoch so genannte Indikatoren, die auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und als Grundlage für eine fundierte Einschätzung der Situation des Kindes oder Jugendlichen dienen kann.

Indikatoren gestützte Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung sollen dazu beitragen, Anzeichen frühzeitig zu identifizieren, die eigenen Beobachtungen zu schärfen und für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren. Sie dienen damit der Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen und unterstützen die Ergebniseinschätzung in einer oftmals emotional herausfordernden Situation. Gleichzeitig ermöglichen sie eine transparente und kontinuierliche Dokumentation.

Die Vielfalt der Entwicklungswege und Lebenswelten von Kindern spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Dimensionen wider, auf denen sich eine Kindeswohlgefährdung zeigen kann.

Nachfolgend wird ein strukturierter Überblick über mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben.

#### 2.2 Indikatorenliste bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Die Indikatorenliste unterstützt, Gefährdungsmomente zu erkennen, einzuordnen und Handlungsschritte zu definieren.

Beobachtung und Wahrnehmung			
Äußere Erscheinung des Kindes/ Jugendlichen	Wann ?	Wo?	Wer hat beobachtet?
Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen, ohne plausibler Erklärung (z. B. Hämatome, Striemen, Narben, Verbrennungen),			
Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen			
Starke Unter- oder Überernährung			

Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung			
Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, Ungezieferbefall)			
Mehrfach völlig witterungsunangemessene und/oder stark verschmutzte Bekleidung			
<b>Verhalten des Kindes/ Jugendlichen</b>			
Wiederholte schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen			
Wiederholt völlig distanzloses und/oder aggressives Verhalten			
Wiederholtes selbstschädigendes/-verletzendes Verhalten			
Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)			
Wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten			
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Gewalterleben hinweisen			
Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)			
Kind/Jugendliche(r) hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)			
Kind/ Jugendlicher begeht häufig Straftaten			
<b>Verhalten des Kindes/ Jugendlichen im schulischen Kontext</b>			
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten			
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung der Noten			
Veränderungen im Sozialverhalten, sowohl verstärkt extrovertiert mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiert, oft in Verbindung mit vermehrten Ängsten			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Erwachsenen oder Gleichaltrigen, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			
Emotionale Instabilität im Sinne von stark wechselnden Stimmungslagen			
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern, wiederholtes Fehlen in der Schule			

**Achtung:** Bleibt nach dem Zusammentragen von Fakten und Beobachtungen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bestehen, sind die schulinternen Beratungsmöglichkeiten (Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Schulpsychologie, Beratungslehrkraft), die Schulleitung und gegebenenfalls die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung und Planung der weiteren Schritte hinzuzuziehen.

Liegt eine akute Gefährdungssituation vor – beispielsweise bei offensichtlichen Misshandlungsspuren - ist unverzüglich der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes einzuschalten, um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Die Zuständigkeit kann bei der ASD-Zentrale erfragt werden:  
Telefon 09 11/2 31-26 86

## 2.3 Festhalten von Beobachtungen – Dokumentation im Kinderschutz

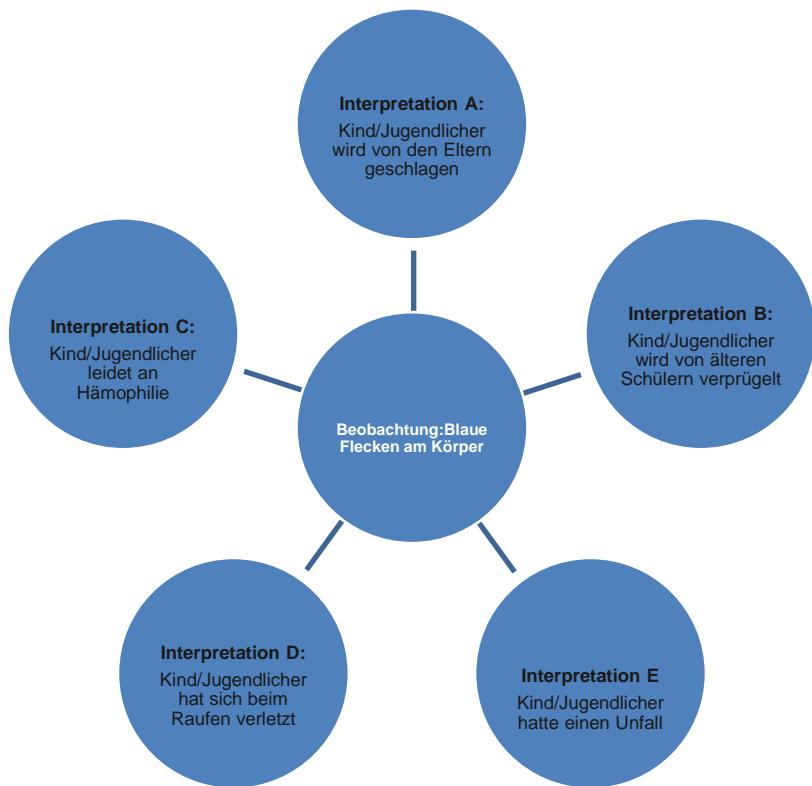
Eine schriftliche Dokumentation ist ein unverzichtbares Instrument, um die Subjektivität von Beobachtungen und Wahrnehmungen zu reduzieren. Sie bildet eine solide Grundlage für den Dialog mit verschiedenen Akteuren, wie etwa Erziehungsberechtigten, Fachkräften und Behörden

Wichtig ist hier vor allem eine schriftliche, klare und nachvollziehbare Dokumentation der geplanten und durchgeführten Schritte sowie Entscheidungen. Dies fördert die Transparenz zwischen allen Beteiligten.

### Herausforderungen bei Bewertungen und Interpretationen:

- **Subjektive Beurteilung:** Dasselbe Ereignis kann von verschiedenen Personen unterschiedlich bewertet werden, da verschiedene Einflussfaktoren auf die Beobachtung, Wahrnehmung und die daraus resultierende Beurteilung einwirken.
- **Einflussfaktoren:** Bewertungen und Interpretationen können abhängig sein von Vor- und Zusatzinformationen, persönlicher Sympathie und Geschlecht, individuellen Überzeugungen und Einstellungen. Diese Faktoren können dazu führen, dass Beurteilungen entweder zu nachsichtig („milde“) oder zu streng ausfallen oder in unzulässigen Verallgemeinerungen münden.

Da Bewertungen und Interpretationen immer auch subjektiv gefärbt sein können, ist es wichtig, in der Dokumentation zwischen reinen Fakten und Interpretation klar zu unterscheiden. Diese Trennung minimiert Missverständnisse und sorgt für eine objektivere Grundlage in der weiteren Fallbearbeitung. Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass eine einzige Information zu ganz verschiedenen Interpretationen führen kann.



### **Eine Dokumentation bietet zahlreiche Vorteile:**

**Der multidimensionale Blick:** Dieser hilft, vielfältige, gewichtige und auch randständiger Beobachtungen, die teilweise widersprüchlich sein können, zu erfassen.

**Der rote Faden:** Das Dokumentieren.

**Schärfung der eigenen Wahrnehmung:** Eine genauere und kontinuierlichere Beobachtung wird gefördert, da Vernachlässigungen und Kindesmisshandlungen oft wiederholte Vorgänge sind.

**Verbesserte Beurteilung der Gewaltsituation:** Das Dokumentieren hilft, die Situation besser zu analysieren und einzuschätzen, ob eine Sorge begründet oder unbegründet ist. Sie fördert die Beurteilung der Gesamtsituation, verhindert vorschnelle, unsystematische ad-hoc- Entscheidungen und erleichtert, einen roten Faden in der Gesamtsituation zu erkennen.

**Datenschutz:** Da es sich um personenbezogene Daten handelt, muss die Dokumentation vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

### **Darauf ist zu achten:**

- Die Trennung von Fakten und eigenen Interpretationen / Bewertungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.
- Eventuelle Verletzungen, z.B. Hämatome sollten konkret beschreibend dokumentiert werden. (Fotos dürfen ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht angefertigt werden).

**Achtung:**

Das sollte in die Dokumentation:

- Fakten: Konkrete Beobachtungen, (zitierte) Äußerungen des Schülers/der Schülerin
- Interpretationen, Bewertungen und Meinungen der Lehrkraft
- Maßnahmen der Schule
- Ergebnis der Beratung
- Planungen und Festlegungen zum weiteren Vorgehen

## 2.4 Austausch unter Kolleginnen und Kollegen

Der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unter Wahrung des Datenschutzes und in Zusammenarbeit mit Beratungsfachkräften trägt dazu bei, emotionale Überreaktionen zu vermeiden und eine differenzierte Perspektive einzunehmen. Dies verhindert, dass man sich frühzeitig auf eine einzelne Hypothese fixiert. Durch den gemeinsamen Austausch können Eindrücke relativiert oder auch bestätigt werden.

Ein kollegialer Austausch dient außerdem dazu, Wahrnehmungen im Alltag besser einzuordnen, den Blick zu schärfen und die Gesamtsituation eines Falls aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten.

Einschätzungen und Planungen für weitere Handlungsschritte sollten bei einem so anspruchsvollen Thema wie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht von einer Person allein getragen werden. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit den Personen auszutauschen (anonymisiert, wenn keine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt), die in der Schule mit dem Kind zu tun haben. Je nach Schulform können dies unterschiedliche Personen und Berufsgruppen sein, z. B.:

- Schulleitung
- Lehrkräfte / Fachlehrkräfte (z. B. Sportlehrkräfte)
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
- Mitarbeiter/-innen der Mittagsbetreuung oder des Hortes
- Schulpsychologinnen / Schulpsychologen und Beratungslehrkraft
- pädagogische Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Der folgende Leitfaden für das interne Beratungsgespräch soll Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte bei der Einschätzung zur Situation zu beachten. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Klärung der Frage, bis wann Eltern bestimmte Vereinbarungen umgesetzt haben sollen. Darüber hinaus sollte im Rahmen des Gesprächs geklärt werden, was zu tun ist, wenn sich die Eltern nicht an die Vereinbarungen halten oder die Hilfe gänzlich ablehnen.

## 2.5 Leitfaden für das interne Beratungsgespräch

<b>Moderation</b>	Legen Sie vorher fest, wer die Moderation die bzw. Gesprächsleitung übernimmt.
<b>Zeit</b>	Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.
<b>Protokoll</b>	Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.
<b>Indikatoren</b>	Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gespräches erkannt haben.
<b>Ressourcen</b>	Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.
<b>Hilfen</b>	Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Dies müssen nicht unbedingt sogenannte Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Schuldnerberatung, Erziehungsberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.
<b>Was soll bis wann passieren?</b>	Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich „im Sande verlaufen“, sollten Sie mit den Kollegen und Kolleginnen festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch). Es sollte auch vereinbart werden, wer bei der Familie nachfragt und dran bleibt.
<b>Was passiert, wenn nichts passiert?</b>	Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kollegen und Kolleginnen die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen.

Durch die gesetzlichen Regelungen im Bay EUG Art. 31 Abs. 1 sind Sie verpflichtet, jedem Hinweis auf Vernachlässigung oder (sexualisierter) Gewalt nachzugehen und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren. Das Gespräch mit den Eltern über Ihre Beobachtungen sowie die Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien mit den Beteiligten (falls sich der Verdacht bestätigt) gehören dazu.

**Achtung:** Um die Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen besser einschätzen zu können, sollten weitere Fachkräfte hinzugezogen werden: z. B. die Schulpsychologie, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (für Nürnberger Schulen 09 11 / 2 31-27 30), Jugendsozialarbeit an Schulen sowie andere Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstellen).

Wird eine akute Gefährdung des Kindes festgestellt, ist **unverzüglich der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamts einzuschalten**.

Zur professionellen Einschätzung einer Gefährdung sind Beschreibungs- und Bewertungsraster hilfreich.

4 Kerndimensionen (nach Dr. Kindler) sind bei der Einschätzung zu bedenken:

1. Was tun Sorgeberechtigte Schädliches bzw. unterlassen sie Notwendiges?
2. Im Verhältnis zu den Bedürfnissen eines konkreten Kindes: Was braucht dieses Kind?
3. Welche Beeinträchtigungen sind beim Kind deshalb zu befürchten, bzw. bestehen schon?
4. Wie ist die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden?

## 2.6 Das Elterngespräch – Schwieriges zur Sprache bringen

**Die Bedeutung der Beziehung zu den Eltern:** Eltern räumen in den seltensten Fällen sofort eine eigene Beteiligung an einer Kindeswohlgefährdung ein und zeigen Bereitschaft zur Annahme von Hilfen. Deshalb ist es entscheidend, zunächst Vertrauen aufzubauen und Ängste abzubauen. Eine positive Beziehung zum Gesprächspartner oder zur Gesprächspartnerin schafft die Grundlage für offene und konstruktive Gespräche. Verdrängende oder bagatellisierende Reaktionen von Eltern sind häufig ein Schutzmechanismus, der durch Verständnis für ihre Perspektive eingeordnet werden kann

Um verharmlosende oder verheimlichende Reaktionen von Eltern einordnen zu können, kann es hilfreich sein, sich in ihre Lage zu versetzen: Viele von ihnen erleben Schuldgefühle und Hilflosigkeit aufgrund eigener Herausforderungen, etwa durch Alkoholprobleme, Depressionen oder mangelnde Erziehungskompetenz. Sie könnten wissen, dass sie die Bedürfnisse ihrer Kinder nicht angemessen erfüllen, fühlen sich jedoch überfordert und sind nicht in der Lage, das zu ändern. Einfühlungsvermögen und das Unterstellen positiver Absichten im Gespräch können dazu beitragen, eine offene Atmosphäre zu schaffen.

Eine gute Beziehung ist daher eine wertvolle Grundlage für gelingende Elterngespräche. Eltern wollen in der Regel das Beste für ihr Kind. Daher ist es hilfreich, den Eltern zunächst eine positive Erziehungsabsicht zu unterstellen. Ausgehend von dieser Grundhaltung kann es gelingen, eine offene Gesprächsatmosphäre zu schaffen, um mit den Eltern über die Themen ins Gespräch zu kommen.

Im Idealfall kann es gelingen, mit den Eltern zu einem gemeinsamen Problemverständnis zu gelangen, bei dem Eltern die Notwendigkeit und den Nutzen geeigneter Hilfsmaßnahmen erkennen. Dies erfordert viel Fingerspitzengefühl, aber auch Klarheit und kann durch die Unterstützung von Fachkräften erleichtert werden.

Solche Gespräche sind anspruchsvoll. Daher kann es hilfreich sein, die Gespräche zu zweit zu führen oder nach vorheriger Absprache die Unterstützung der Jugendsozialarbeit an Schulen in Anspruch zu nehmen.

## Rollenkonflikt: Beobachter/-in – Berater/-in

Der Rollenkonflikt zwischen der kritischen Beobachterrolle und der beratenden Funktion stellt eine besondere Herausforderung dar. Als Beobachter/-in liegt der Fokus darauf, mögliche Anzeichen für Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und kritisch zu hinterfragen. Diese Rolle erfordert eine genaue, manchmal distanzierte Beobachtung und eine Einschätzung von Situationen, die für die betroffenen Eltern unangenehm oder konfrontierend sein können.

Im Gegensatz dazu zielt die Rolle als Berater/-in darauf ab, unterstützend und lösungsorientiert mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Dabei soll Vertrauen aufgebaut werden, um gemeinsam geeignete Hilfen und Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls zu entwickeln.

Von außen betrachtet wird dieser Rollenkonflikt besonders deutlich: Eltern können die Beratungsrolle möglicherweise als nicht authentisch wahrnehmen und diese mit der beobachtenden, möglicherweise kontrollierenden Funktion in Verbindung bringen. Diese Wahrnehmung kann zu Misstrauen führen, da Eltern uns als potenzielle Bedrohung für das bestehende familiäre System sehen könnten.

#### **Hilfreich kann daher sein:**

**Transparenz:** Offenheit bezüglich der eigenen Rolle und ihrer Grenzen sowie zum Handeln hilft, Vertrauen aufzubauen und Missverständnisse zu vermeiden.

**Empathie:** Sich in die Lage der Eltern hineinzuversetzen und ihre Perspektive ernst zu nehmen, kann helfen, Ängste abzubauen.

**Rollenbewusstsein:** Sich selbst seiner Rolle bewusst sein

**Kooperation fördern:** Die Eltern als Experten ihrer eigenen Lebenswelt wertzuschätzen und sie aktiv in den Beratungsprozess einzubeziehen, stärkt die gemeinsame Basis.

### **Innere Konflikte der Berater: Umgang mit Mitgefühl, Wut und Angst**

Bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen stehen Fachkräfte oft vor verdeckten inneren Konflikten, die die professionelle Rolle herausfordern und sie im Gespräch „in Fallen“ locken können.

Mitgefühl und seine Auswirkungen: Es kann das besondere Mitgefühl, das Schicksal eines vielleicht misshandelten oder vernachlässigten Kindes sein, das in uns ausgelöst wird. Wenn Eltern dieses Mitgefühl als Konkurrenz zu ihrer eigenen Elternrolle erleben, können sie dazu verleitet werden, das Problem herunterzuspielen. Das Mitgefühl mit dem Kind kann in uns aber auch Hilflosigkeit und schließlich starke Wut auf die Eltern auslösen. Diese Emotionen können dazu führen, dass man unbewusst in die Rolle eines Anklägers gerät – ein Zustand, der die Möglichkeit einer konstruktiven Beratungsbeziehung erheblich gefährdet.

Umgang mit der Angst vor schwierigen Gesprächen: Ein oft übersehener Konflikt ist die eigene Angst vor einem als unangenehm empfundenen Gespräch mit Eltern. Diese Gespräche, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ihrem Kind Schaden zufügen, sind auch für erfahrene Beraterinnen und Berater anspruchsvoll und herausfordernd.

### **Überforderung der Eltern**

Wenn Lehrkräfte das Gespräch mit den Eltern suchen, sollten sie sich immer bewusst sein, dass Eltern das Ansprechen des bisher tabuisierten Themas als existentielle Bedrohung erleben könnten. Möglicherweise befürchten sie, dass Konflikte auf der Paarebene eskalieren oder dass das Jugendamt ihnen das Sorgerecht entziehen könnte, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung eingestehen. Werden diese Befürchtungen nicht berücksichtigt, kann das dazu führen, dass die Schule den Kontakt zum Kind (und zu den Eltern) verliert, indem das Kind „abtaucht“. Um dieser Dynamik entgegenzuwirken kann es hilfreich sein, mögliche Befürchtungen und Ängste der Eltern anzusprechen. Ein Wechsel auf die Metaebene

kann hierbei hilfreich sein: Indem die Lehrkraft die Befürchtungen der Eltern direkt und einfühlsam thematisiert, schafft sie Raum für eine offene Kommunikation. Durch sachliche Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten können Ängste abgebaut werden, ohne dabei die Gefährdung des Kindes zu verharmlosen.

Ein solches Vorgehen hilft, Vertrauen aufzubauen und eine konstruktive Gesprächsatmosphäre zu fördern, die die Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohls erleichtert.

### **Lehrkraft als Mittler**

Lehrkräften kommt in Gesprächen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine besondere Rolle zu. Sie beobachten ihre Schüler/-innen in vielen relevanten Situationen. Ihre Beobachtungen im schulischen Alltag ermöglichen es ihnen, frühzeitig Anzeichen einer Gefährdung wahrzunehmen. Einerseits können Lehrkräfte besondere Vertrauenspersonen der Eltern sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kontakt zu den Eltern grundsätzlich positiv war und Gespräche mit den Eltern nicht nur von problematischen Gesprächen geprägt war. Dies ermöglicht Eltern, sich zu öffnen.

Eltern vertrauen sich häufig eher Lehrkräften an als unbekannten Beratungsstellen oder dem Jugendamt. Diese Vertrauensbasis bietet eine wertvolle Gelegenheit, frühzeitig zu intervenieren. In Gesprächen können Hemmschwellen abgebaut und erste Veränderungen in der Perspektive sowie Handlungsschritte hin zur Annahme von Hilfsangeboten angestoßen werden.

Viele Eltern hegen Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt, oft aus der Sorge heraus, dass ihnen die Kinder entzogen werden könnten. Hier kommt der Schule eine entscheidende Mittlerrolle zu: Lehrkräfte können Eltern behutsam über die Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts sowie des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) aufklären. Ziel ist es, Ängste abzubauen und eine konstruktive Zusammenarbeit zu fördern, um das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen.

Auf der anderen Seite sind Lehrkräfte keine professionellen Berater/-innen und oft nicht ausreichend geschult. Die Herausforderung für Lehrkräfte liegt darin, ihre Rolle klar zu definieren: Sie sind keine Therapeuten oder Richter, sondern Vermittler von Hilfsangeboten.

Ein Gespräch mit den Eltern sollte daher darauf abzielen, eine erste Risikoeinschätzung vorzunehmen und die Eltern behutsam zu weiteren professionellen Hilfen zu führen. Aufgabe ist nicht über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu entscheiden.

Es ist wichtig, die eigene Kompetenz nicht zu überschreiten und die Zusammenarbeit mit Fachstellen wie Jugendämtern zu suchen.

Dies zu erkennen kann helfen, sich nicht zu überfordern und den roten Faden im Gespräch zu behalten. Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist es immer sinnvoll, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen. Neben dem schulinternen Beratungssystem und der Schulleitung können sich Lehrkräfte Unterstützung bei der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ holen, Telefon 09 11/2 31-27 30.

## Fazit

Lehrkräfte spielen eine zentrale Rolle bei der Identifikation und Vermittlung von Hilfen im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Dabei profitieren sie von ihrer Vertrauensstellung gegenüber den Eltern, insbesondere wenn diese Beziehung durch positive Kommunikation und gemeinsame Aktivitäten gestärkt wurde.

Vor einem schwierigen Elterngespräch ist es wichtig, die eigene Rolle, die eigene Haltung, ggf. Befangenheit und die Ziele des Gesprächs genau zu klären. Die Lehrkraft hat die Aufgabe zu vermitteln, nicht zu urteilen oder zu therapieren.

Die wichtigsten Gesprächsziele sind:

- Aufrechterhalten der Beziehung,
- Beschreibung der Beobachtungen ohne Bewertung,
- Ausdruck der gemeinsamen Sorge um das Kind,
- Ausdruck von Verständnis für die Sorgen und Nöte der Eltern,
- Ausdruck von Vertrauen und Vertraulichkeit,
- Hilfemöglichkeiten gemeinsam erarbeiten bzw. vermitteln,
- Herstellung von Nachhaltigkeit durch verbindliche Absprachen,
- Überprüfung des Erfolgs der Absprachen durch Vereinbarung von Folgeterminen.

## 3. Der Allgemeine Sozialdienst ASD des Jugendamts

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist eine Abteilung des Jugendamtes Nürnberg. Er bietet umfassende Beratungs- Unterstützungs- und Förderangebote für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Nürnberg. Dazu gehören beispielsweise die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die von den Personensorgeberechtigten beantragt werden. Die vielfältigen Leistungen dienen der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (§ 1 SGB VIII). Dabei ist das „natürliche Recht der Eltern“ auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach den eigenen Vorstellungen zu achten (vgl. Art. 6 GG).

### 3.1 Kinderschutz

Kommen Eltern ihrer Erziehungspflicht jedoch nicht nach oder üben sie diese missbräuchlich aus und werden elementare Rechte der Minderjährigen verletzt, muss der ASD aufgrund seines staatlichen Wächteramtes tätig werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII; § 8a SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die grundsätzlichen Verfahrensschritte des Jugendamtes bei Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung.

Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden und/oder werden notwendige Hilfen nicht angenommen, so prüft das Jugendamt bei Fortdauer der Gefährdung, beim Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen anzuregen.

Die Beratung ist vertraulich und unterliegt den Datenschutzbestimmungen.

Bei dieser einzelfallbezogenen Zusammenarbeit mit dem ASD ist der Sozialdatenschutz immer zwingend zu beachten. Ein Austausch zwischen Schule und ASD ist nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Eine Ausnahme besteht dann, wenn

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, die das Tätigwerden des ASD erforderlich machen. Die Überprüfung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung hat beim ASD oberste Priorität.

Diese Transparenz ist wichtig für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen / Schülern und Schule.

### 3.2 Mitteilung an den ASD

Liegt eine akute Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen vor, werden angebotene Hilfen nicht in Anspruch oder reichen diese nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Schule befugt, den ASD zu informieren. Eine ausführliche Beschreibung der Gefährdung unterstützt das Fallverständnis und die Gefährdungsbeurteilung durch den ASD (Was wurde wann von wem beobachtet? Seit wann besteht die Situation für die Schülerin/den Schüler?).

Es ist sicherzugehen, dass die Mitteilung die zuständige ASD-Fachkraft erreicht. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem ASD wird empfohlen.

Eine Mitteilung sollte folgende Informationen enthalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontakte
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten und Telefonkontakte
- Wer hat die elterliche Sorge?
- Angabe zu sorgeberechtigten Personen
- Momentane Situation und Lebensbedingung der betroffenen Familie, bzw. des betroffenen jungen Menschen
- Geschwister/andere Kinder im häuslichen Umfeld (ebenfalls betroffen?)
- Art und Umfang des Gefährdungsanlasses; festgestellte gewichtige Anhaltspunkte; Welche Kindeswohlgefährdung liegt aus Ihrer Sicht vor?
- Fanden Gespräche mit den Schülern und/oder Erziehungsberechtigten statt? Mit welchem Ergebnis?
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- ggf. Beratungsergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, sofern Beratung eingeholt wurde
- Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?
- Was wurde von Ihnen, von der Schule bereits in Rücksprache mit den Eltern veranlasst?
- Wie haben die Eltern auf die Gesprächsangebote/ Hilfen reagiert?
- Weitere Beteiligte oder Betroffene
- Wurden die Eltern über die Mitteilung an das Jugendamt informiert?

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt der ASD einzubeziehen ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Dies hängt in hohem Maße vom Gefährdungsrisiko, der Kooperationsbereitschaft der Eltern/Sorgeberechtigten sowie den eigenen Handlungsmöglichkeiten ab.

### 3.3 Vorgehensweise des ASD

Jede eingehende Mitteilung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird von den Mitarbeitenden des ASD priorisiert behandelt. Im sogenannten kollegialen Team wird die Mitteilung geprüft und die notwendigen nächsten Schritte dazu beschieden.

Handlungsleitend sind die Vorschriften des § 8a SGB VIII zu handeln. Es ist verpflichtet, gewichtige Punkte von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und entsprechend zu handeln. Wird das Tätigwerden des Familiengerichts für notwendig gesehen, so hat er dieses anzurufen. Die Schule erhält die Rückmeldung, ob der ASD die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

### 3.4 Hinweise zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein äußerst sensibles Thema, das ein umsichtiges und fachlich fundiertes Vorgehen erfordert. Häufig tritt sie im familiären Umfeld auf, wobei nahe Verwandte oft als Tatpersonen oder Beteiligte identifiziert werden. Allerdings kann sexualisierte Gewalt auch außerhalb der Familie, unter Gleichaltrigen, in institutionellen Kontexten oder im virtuellen Raum (z. B. Internet und Chaträume) vorkommen.

Die Komplexität des Themas erfordert ein überlegtes und reflektiertes Handeln, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sollte immer eine spezialisierte Fachberatungsstelle kontaktiert werden. Dies ist besonders wichtig bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt. Eine direkte Konfrontation mit der mutmaßlichen Täterperson ist unbedingt zu vermeiden.

Für Schulen in der Stadt Nürnberg stehen Ihnen folgende Fachberatungsstellen zur Verfügung:

- Wildwasser Nürnberg e.V. (Mädchen), Telefon 09 11 / 33 13 30
- Jungenbüro Nürnberg e.V. (Jungen ab 10 Jahren), Telefon 09 11 / 52 81 47 51
- Der Kinderschutzbund KV Nürnberg e.V. (Kinder und Jugendliche). Telefon 09 11 / 92 91 90 00

Die Fachberatungsstellen bieten Unterstützung bei der Einschätzung der Hinweise und des Gefährdungsrisikos und beraten über die notwendigen weiteren Schritte.

Weitere detaillierte Handlungsanweisungen finden Sie in den Handlungsempfehlungen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen: <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/handlungswissen/intervention/handlungsempfehlungen>.

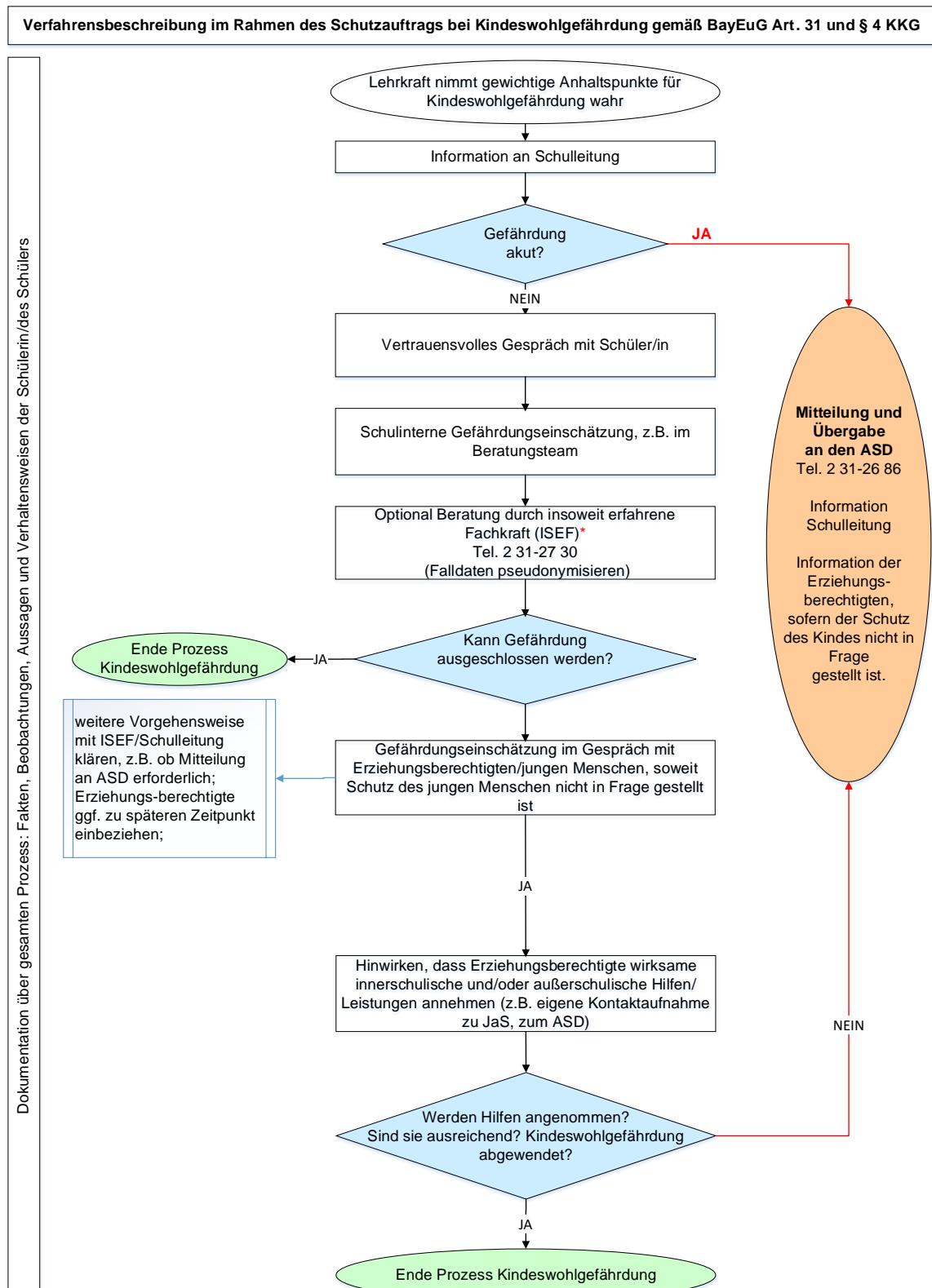
Darüber hinaus steht allen Schulen im Regierungsbezirk Mittelfranken die Handreichung „Schule gegen sexualisierte Gewalt: Handreichung zur Prävention und Intervention an Grund- Mittel- und Förderschulen“ zur Verfügung.

In den schuleigenen Schutzkonzepten können die konkreten Verfahrensschritte weiter konkretisiert werden.

**Fazit:** Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein wesentliches Element eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes. Klar geregelte Verfahrenswege und Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Institutionen und Hilfesystemen sind unabdingbare Voraussetzungen, um Eltern und Kindern adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Machen wir uns gemeinsam auf den Weg und sichern gemeinsam den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

## Anhang

### 1. Verfahrensablauf



## 2. Gesetzestexte

### 2.1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz

#### Art. 31 BayEUG

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) 1Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. 2Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern. 2Mittagsbetreuung wird bei Bedarf an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. 3Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

#### Art. 74 BayEUG

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

(2) 1Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. 2Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

#### Art. 75 BayEUG

Pflichten der Schule

(1) 1Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. 2Art. 88a gilt entsprechend.

3Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

## 2.2 Sozialgesetzbuch VIII

### § 81 SGB VIII

#### Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten

## 2.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

### § 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

#### § 2 KKG Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

#### § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im

Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

#### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

##### **(1) Werden**

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern/innen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitem oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.**

**(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich**

das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## 2.4 Bürgerliches Gesetzbuch BGB

### § 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## 3. Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, bzw. § 4 KKG sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Dabei ist unerheblich, ob das Wohl des Kindes durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird. Gewichtige Anhaltspunkte sind jeweils alters- und entwicklungsspezifisch zu betrachten. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Diese Liste des Bayerischen Landesjugendamt dient der Orientierung und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

vgl. [/www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php](http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php)

### **Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:**

1. Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.

2. Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
3. Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist unzureichend.
4. Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
5. Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.
6. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

**Anhaltspunkte in der Familiensituation:**

7. Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
8. Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
9. Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach.
10. Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.
11. Die Eltern vertreten konflikträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.

**Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:**

12. Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.
13. Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.
14. Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
15. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
16. Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

**Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:**

17. Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
18. In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
19. Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.

20. Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

In den vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden die Anhaltspunkte berücksichtigt und altersspezifisch mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht zwingend das Alter ausschlaggebend ist, sondern der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten oder dergleichen verwendet werden, sollten sie auf Vollständigkeit geprüft und mit den hier vorliegenden abgeglichen werden.

## 4. Kinderschutz braucht Datenschutz

Der Grundsatz des Sozialgeheimnisses besteht darin, dass jeder Bürger einen Anspruch darauf hat, dass der Sozialeistungsträger die ihn betreffenden Daten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Als Konsequenz für die Mitarbeitenden des Jugendamtes /ASD heißt das, dass sie mit den Daten der jungen Menschen und ihren Familien sehr sorgsam umgehen müssen und eine Weitergabe nur möglich ist, wenn dies in einem Gesetz erlaubt ist:

Auch Lehrkräfte unterliegen als Amtsträger der Schweigepflicht. Sie haben jedoch im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unter den Voraussetzungen des § 4 KKG eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt. Erfolgt eine Mitteilung an den ASD zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung, so soll das Jugendamt rückmelden, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sieht und ob es zum Wohl des jungen Menschen tätig geworden ist, bzw. noch tätig ist. (vgl. § 4 Abs. 4 KKG). Das Jugendamt ist nicht befugt, konkrete Informationen zum weiteren Hilfeverlauf zu geben, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, Daten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln. Dieser Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Eltern, Kindern, Jugendlichen ist nur aufgrund spezieller datenschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen möglich. Wenn also eine Fachkraft im ASD die Aufgabe hat, Anhaltspunkten für eine Gefährdung nachzugehen, und sie deswegen eine Lehrkraft befragt, muss sie vorher das Einverständnis der Eltern einholen. Dies gilt ebenso vor einer Weitergabe von Informationen, die sie im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten erfahren hat.

Daten dürfen nur weitergegeben werden,

- wenn der Anvertrauende damit einverstanden ist
- bei Anrufung des Familiengerichts
- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen
- nach einem Wechsel der Fallzuständigkeit
- wenn bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Kenntnis der Sozialdaten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig erscheint
- wenn andere Fachkräfte des Fachteams zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gibt es die Pflicht, den Hinweisen nachzugehen. Sie ergibt sich aus der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Die Datenerhebung muss aber geeignet, erforderlich und angemessen sein. In der Regel sind sie beim „Betroffenen“ zu erheben, nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen“. Die Erhebung muss dann entweder in der Familie nicht möglich sein, oder sie erfordert aufgrund der speziellen Problemlage Kenntnisse von Dritten.

Bei der Datenübermittlung, also die Informationsweitergabe der Fachkräfte im ASD, wie auch von anderen Stellen z.B. der Schule oder einer Tagesstätte an den ASD, muss man unterscheiden zwischen anvertrauten und sonstigen Sozialdaten.

Sonstige Daten dürfen zu dem Zweck übermittelt werden, für den sie erhoben wurden und wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

Bei anvertrauten Sozialdaten ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Fachkraft und Klient geschützt. Anvertraute Daten sind bestimmte Informationen, die in der Erwartung mitgeteilt wurden, dass sie vertraulich behandelt werden.

Außerhalb einer Kindeswohlgefährdung ist die Kontaktaufnahme zum ASD und der Austausch über ein konkretes Kind/einen konkreten Jugendlichen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig.

## 5. Checkliste bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Name der Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Welche Art der Gefährdung?	
• physische Gewalt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
• psychische Gewalt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
• sexualisierte Gewalt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
• Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Akute Gefährdung? Dringender Handlungsbedarf? <b>! Wenn ja: Sofortige Mitteilung an den ASD</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gewichtige Anhaltspunkte dokumentiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde eine pseudonymisierte Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft - IseF (zum Beispiel des Jugendamts, Telefon 09 11/2 31-27 30) in Anspruch genommen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Haben sich gewichtige Anhaltspunkte bestätigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist die zuständige sozialpädagogische Fachkraft von JaS (sofern JaS an der Schule tätig) in den Fall einbezogen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde die Schulleitung informiert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde das schulinterne Unterstützungssystem (z. B. Schulpsychologie) einbezogen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde geklärt, wer sorgeberechtigt ist?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fanden Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler statt? *	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fanden Elterngespräche statt? *	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurden Hilfen / Maßnahmen von der Schule vorgeschlagen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde auf die Inanspruchnahme von weiteren Hilfen hingewirkt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurden Hilfen / Maßnahmen angenommen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\* **Achtung!** Gespräche nur, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist!

→ **An die fortlaufende Dokumentation denken!**

